

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 1. Juli 2015

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern

Vom 12. Juni 2015

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 1. Juli 2015

Satzung zu den Aufgaben, der Zusammensetzung, der Wahl und der Organisation der Ausschüsse der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 15. Juni 2015

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 1. Juli 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 3 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. Juni 2015 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) vom 15. März 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14. März 1994, Az. 52-8870-1-000/10/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, S. 270), zuletzt geändert mit Satzung vom 25. Juni 2014 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 23. Juni 2014, AZ 26-5415.21/5, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2014, S. 283) wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis wird in Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. „Ärztliche Stellen“ nach Röntgenverordnung und nach Strahlenschutzverordnung

8.1. Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 17 a Röntgenverordnung vom 30. April 2003 in der jeweils geltenden Fassung

8.1.1. Bildgebung

- Röntgen analog*	250,00 EUR bis 350,00 EUR
- Röntgen digital*	300,00 EUR bis 400,00 EUR
- Mammographie*	350,00 EUR bis 450,00 EUR
- CT*	350,00 EUR bis 450,00 EUR
- Durchleuchtung*	300,00 EUR bis 400,00 EUR
- Durchleuchtung ohne Möglichkeit der Bildspeicherung	200,00 EUR bis 300,00 EUR

- biplanare Durchleuchtungsanlage*/Interventionen	400,00 EUR bis 500,00 EUR
- Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung	800,00 EUR bis 1.800,00 EUR

* Mitnutzer von Röntgenanlagen: jeweils halbe Gebühr, technische Qualitätssicherung entfällt
Monitore oder Filmentwicklung in Prüfungsgebühr enthalten

8.1.2. Röntgentherapie

- Einzelgerät	700,00 EUR bis 1.000,00 EUR
- Prüfung i.R. einer Strahlentherapiebegehung mit weiteren Anlagen	500,00 EUR bis 800,00 EUR

8.1.3. Teleradiologie je Prüfstrecke,

inkl. Monitore am Ort der Befundung	200,00 EUR bis 300,00 EUR
-------------------------------------	---------------------------

8.1.4. Knochendichtemessung

- Betreiber: technische Qualitätssicherung und Patientenmessungen	
- Mitnutzer: Patientenmessungen	80,00 EUR bis 250,00 EUR

8.1.5. Wiederholungsprüfung oder außerplanmäßig auf Wunsch der Einrichtung

- zur technischen Qualitätssicherung	
- zu Patientenaufnahmen	150,00 EUR bis 300,00 EUR

8.2. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 83 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 86 und § 87 Abs. 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung

8.2.1. Nuklearmedizin

- je SPECT	350,00 EUR bis 500,00 EUR
- je planare Gammakamera	350,00 EUR bis 450,00 EUR
- je PTT, PET/CT, PET/MRT, SPECT/CT	400,00 EUR bis 600,00 EUR
- je Sonden- und Bohrlochmessplatz	50,00 EUR bis 150,00 EUR
- Aktivimeter	100,00 EUR bis 200,00 EUR
- offene Radionuklide	100,00 EUR bis 200,00 EUR
- Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung	1.000,00 EUR bis 1.800,00 EUR

- 8.2.2. Strahlentherapie
 - Gebühr für Prüfung pro Einrichtung vor Ort
 (bis zu zwei Teletherapieanlagen
 bereits in Gebühr enthalten, i. d. R.
 Linearbeschleuniger) 2.000,00 EUR bis 2.500,00 EUR
 - Zuschlag:
 - je weitere Therapieanlage 800,00 EUR bis 1.100,00 EUR
 - Brachytherapie
 (Afterloading, Seeds) 800,00 EUR bis 1.000,00 EUR
 - je 2D/3D-Planungssystem 250,00 EUR bis 350,00 EUR
 - je Simulator/Lokalisation 250,00 EUR bis 350,00 EUR
 - Protonentherapie 2.100,00 EUR bis 2.500,00 EUR
- 8.3. Zuschlag für erhöhten Prüfaufwand (z. B. Nachprüfung
 von Mängelbeseitigungen und Nachforderungen)
 20,00 EUR bis 200,00 EUR“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Dresden, 12. Juni 2015

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Präsident	Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud Schriftführer
---	---

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. Juni 2015, AZ 26-5415.21/5 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 1. Juli 2015

Erik Bodendieck
Präsident

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern

Vom 12. Juni 2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 3, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24. November 2014 (ÄBS S. 500) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. Juni 2015 die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern vom 10. Oktober 1992 beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern vom 10. Oktober 1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 18. Juni 2014 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2014, S. 282), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Sollte bei Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art die nach dieser Ordnung gezahlte pauschalierte Aufwandsentschädigung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Kammer diese Umsatzsteuer auf Antrag und gegen Nachweis erstatten. Satz 1 gilt für ab dem 1. Januar 2013 entstandene Verbindlichkeiten.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Dresden, 12. Juni 2015

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Präsident	Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud Schriftführer
---	---

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 12. Juni 2015

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 1. Juli 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 13. Juni 2015 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 28. September 1994, Az. 52-8870-1-000/50/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, S. 786), zuletzt geändert mit Satzung vom 24. November 2014 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 20. November 2014, Az. 26-5415.21/2, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2014, S. 500) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 7 gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Näheres zu den Aufgaben, der Zusammensetzung, der Wahl und der Organisation der Ausschüsse kann in einer Satzung bestimmt werden.“

2. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Dresden, 13. Juni 2015

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. Juni 2015, AZ 26-5415.21/2 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 1. Juli 2015

Erik Bodendieck
Präsident

Satzung zu den Aufgaben, der Zusammensetzung, der Wahl und der Organisation der Ausschüsse

Vom 15. Juni 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung vom 24. November 2014 (ÄBS S. 500) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 13. Juni 2015 die folgende Satzung zu den Aufgaben, der Zusammensetzung, der Wahl und der Organisation der Ausschüsse beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung und Wahlverfahren

(1) Die Ausschüsse sollen aus höchstens zehn Mitgliedern bestehen. Die Kammerversammlung bestimmt für jeden Ausschuss dessen jeweilige maximale Zahl der Mitglieder.

(2) Die Mitglieder werden in geheimer Wahl bestimmt, sofern die Kammerversammlung es beschließt oder die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der Mitglieder im Ausschuss übersteigt. Jedes Mitglied der Kammerversammlung hat so viel Stimmen, wie der jeweilige Ausschuss an Mitgliedern hat. Die Kandidaten sind gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt, sofern dies für ihre Mitgliedschaft im Ausschuss erforderlich ist. Nach zweimaliger vergeblicher Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Die Kandidaten, auf die nach den Regelungen in dieser Satzung kein Sitz entfällt, gelten bei Nichterreichung der für den jeweiligen Ausschuss erforderlichen Mitgliederzahl in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen bzw. im Fall einer gruppenweisen Wahl in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen innerhalb ihrer Gruppe als nachrückende Mitglieder gewählt.

(4) Ist der Status eines Mitgliedes für dessen Wahl in den jeweiligen Ausschuss maßgeblich und ergeben sich diesbezüglich Änderungen während der Wahlperiode, so entscheidet die Kammerversammlung, ob und inwieweit eine Veränderung erforderlich ist.

(5) Zur Gewährleistung einer paritätischen Vertretung bestimmter

Tätigkeitsbereiche und Fachgebiete sowie zur Wahrung einer breiten Fachkompetenz werden nachfolgend für einzelne Ausschüsse besondere Regelungen zur Wahl und Zusammensetzung sowie abweichende Vorgaben zu Anzahl und Status der Mitglieder getroffen.

§ 2

Ausschuss Ärztliche Ausbildung

(1) Der Ausschuss Ärztliche Ausbildung besteht aus zwölf Mitgliedern, darunter zehn gewählte Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied der Kammerversammlung hat zehn Stimmen. Die Kandidaten sind gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Darüber hinaus gehören dem Ausschuss die Studiendekane der Medizinischen Fakultäten der Universitäten in Dresden und Leipzig an.

§ 3

Ausschuss Ambulant-stationäre Versorgung

(1) Der Ausschuss Ambulant-stationäre Versorgung besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- mindestens fünf niedergelassene Ärzte
- mindestens sechs angestellte Ärzte.

(2) Die Mitglieder werden gruppenweise gewählt, wobei jedes Mitglied der Kammerversammlung für jede Gruppe so viel Stimmen besitzt, wie Mitglieder gewählt werden können. Die Mindestanzahl der Mitglieder ist gewählt, wenn sie im Vergleich mit den Kandidaten beider Gruppen jeweils die Stimmenmehrheit besitzen.

(3) Darüber hinaus gehört dem Ausschuss der Vorsitzende der Kasernenärztlichen Vereinigung Sachsen bzw. ein von diesem benannter ärztlicher Vertreter an.

§ 4

Ausschuss Öffentlicher Gesundheitsdienst, Hygiene und Umweltmedizin

(1) Der Ausschuss Öffentlicher Gesundheitsdienst, Hygiene und Umweltmedizin besteht aus zwölf Mitgliedern, darunter zehn gewählte Mitglieder, und setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- fünf Ärzte aus dem Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- fünf Ärzte aus dem Bereich Hygiene und Umweltmedizin.

(2) Die Mitglieder werden gruppenweise gewählt, wobei jedes Mitglied der Kammerversammlung für jede Gruppe so viel Stimmen besitzt, wie Mitglieder gewählt werden können. Die Kandidaten sind gewählt, die innerhalb ihrer Gruppe die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Darüber hinaus gehören dem Ausschuss sowohl ein vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als auch ein von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen benannter ärztlicher Vertreter an.

§ 5

Ausschuss Weiterbildung

(1) Der Ausschuss Weiterbildung besteht aus zehn Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- jeweils ein Arzt aus den fünf Fachgebieten, in denen nach der Approbationsordnung für Ärzte ein Blockpraktikum zu absolvieren ist (Innere Medizin, Chirurgie, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Allgemeinmedizin)
- fünf Ärzte aus jeweils anderen Fachgebieten.

(2) Die Mitglieder werden gruppenweise gewählt, wobei jedes Mitglied der Kammerversammlung für jede Gruppe so viel Stimmen besitzt, wie Mitglieder gewählt werden können. Die Kandidaten sind gewählt, die innerhalb ihres Fachgebiets und ihrer Gruppe die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 6

Ausschuss Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung

(1) Aufgabe der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung ist, die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder in qualifizierter Weise zu fördern, Richtlinien für den erforderlichen Umfang der Fortbildung für alle Arztgruppen zu erarbeiten, die ärztliche Fortbildung in Sachsen thematisch, zeitlich und personell abzustimmen sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, wie Kurse und Seminare, vorzubereiten und durchzuführen. Die Akademie trägt auch Sorge für eine angemessene Effizienz- und Qualitätskontrolle der Fortbildung. Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Akademie besteht aus 13 Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- mindestens vier niedergelassene Ärzte
- mindestens vier angestellte Ärzte
- mindestens zwei Ärzte aus universitären Einrichtungen
- mindestens ein Arzt, der im Öffentlichen Gesundheitsdienst beschäftigt ist.

(3) Die Mitglieder der Akademie werden gruppenweise gewählt, wobei jedes Mitglied der Kammerversammlung für jede Gruppe so viel Stimmen besitzt, wie Mitglieder gewählt werden können. Die Mindestanzahl der Mitglieder ist gewählt, wenn sie im Vergleich mit den Kandidaten beider Gruppen jeweils die Stimmenmehrheit besitzen.

§ 7

Vorsitz, Sitzungen und Niederschrift

(1) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Arbeitsergebnisse der Ausschüsse oder Einzelheiten dürfen nur in Absprache mit dem Präsidenten an die Öffentlichkeit gegeben werden.

(3) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die erforderlichen Sitzungen des Ausschusses im Benehmen mit dem Präsidenten über die Geschäftsführung ein. Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Präsidenten zu übermitteln ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung vom 16. November 2004 außer Kraft.

Dresden, 13. Juni 2015

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 15. Juni 2015

Erik Bodendieck
Präsident